

Ausführungsvorschrift für Zeit für Anleitung (AV Anleitung)

Auf Grund des § 27 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 199), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. 702 -703) geändert wurde, wird bestimmt:

1. Allgemeines

Seit dem Schuljahr 2016/2017 unterstützt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Kindertageseinrichtungen in ihrer Funktion als Lernort Praxis bei der Beschäftigung von Menschen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher. Dafür stellt die Senatsverwaltung Kompensationsmittel für „Zeit für Anleitung“ zur Verfügung. Mit der Änderung des KitaFöG zum 01.01.2018 wurde die Unterstützung für die Anleitungsstunden ausgeweitet auf alle drei Ausbildungsjahre.

Ab dem 01.02.2018 erhalten Träger bzw. Kitas auf Antrag für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung

- Im 1. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 3 Anleitungsstunden
- Im 2. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 2 Anleitungsstunden
- Im 3. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 1 Anleitungsstunde

2. Verfahren

Die Antragsstellung und die Abwicklung der Auszahlung erfolgt über ein Gutscheilverfahren. Die aktuellen und zu nutzenden Antragsformulare sowie ein Informationsschreiben zum jeweiligen Beantragungszeitraum werden allen Kita-Trägern per mail zugesandt und sind zudem auf der Internet-Seite der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in der Rubrik Trägerservice auffindbar.

Der Gutschein wird zunächst von dem Träger der Einrichtung mit den erforderlichen Daten und Angaben ausgefüllt. Sodann müssen die Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung auf dem Gutschein eine Bestätigung über ihren Schulbesuch von ihrer Fachschule für Sozialpädagogik einholen

Der Antrag ist bis zur vorgegebenen Frist nach Nummer 2 mit der Bestätigung der Fachschule bei dem von der Senatsverwaltung beauftragten Dienstleister vollständig ausgefüllt im Original einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt in der zweiten Hälfte des Semesters rückwirkend zum jeweiligen Semesterbeginn.

2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die Personen beschäftigen, die eine berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik absolvieren.

Für den Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung (EFöB) gelten gesonderte Regelungen auf der Grundlage des Schulgesetzes und diese Ausführungsvorschriften finden keine Anwendung.

2.2. Beantragungszeiträume und Fristen

Der Beantragungs- und Auszahlungszeitraum erfolgt semesterweise. Für das Wintersemester müssen die Gutscheine jeweils spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres beantragt werden, für das Sommersemester gilt als spätestes Datum der 15. April des Jahres.

Für nach Ablauf der Antragsfristen eingereichte Antrags-Gutscheine ist eine Auszahlung nicht möglich, der Anspruch auf die Auszahlung der Mittel erlischt nach Ablauf der vorgegebenen Frist.

3. Zweckbindung

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Anleitung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zu verwenden. Nachfolgende Formen der Anleitung sind hierbei möglich und mit Beginn des Beantragungs- und Bewilligungszeitraumes (Semesterbeginn) sicherzustellen :

- Die anleitende Fachkraft erhöht ihre Arbeitszeit um die jeweilige Stundenzahl
- Eine andere Fachkraft erhöht ihre Arbeitszeit um die jeweilige Stundenzahl, so dass die anleitende Person im Gegenzug um diese Stunden entlastet wird
- Kita-Träger können einzeln oder auch im Zusammenschluss Fachberatungen oder Praxismentoren/innen mit der Anleitung beauftragen. Diese müssen nicht zwingend beim Träger beschäftigt sein.
- Geeignete Teilaufgaben der Anleitung können (s. Anlage AV Anleitung) zu max. 40% der Anleitungszeit an Fachschulen für Sozialpädagogik übertragen werden. Über Aufgaben und Umfang sollen zwischen Fachschule und Träger Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- Die Zahlung einer Funktionszulage an die mit der Praxisanleitung beauftragte Fachkraft ist möglich, soweit tarifvertragliche Regelungen es zulassen.

Weitere Umsetzungsvarianten sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung möglich.

Die Zeiten der Anleitung sind bei den Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung Bestandteil ihrer regulären Arbeitszeit.

4. Rückzahlungsverpflichtung

Sollten die Anleitungsstunden nicht gemäß Nummer 3 bereitgestellt oder die Ausbildung abgebrochen werden, führt dies zu einer entsprechenden, auch anteiligen Rückzahlungsverpflichtung. Ein Ausbildungsabbruch — auch ein Trägerwechsel — muss der Personalstelle der Kita-Aufsicht in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung per e-mail an kitapersonal@senbjf.berlin.de mitgeteilt werden.

5. Nachweis der Mittelverwendung

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder von Berlin Beauftragte haben das Recht sämtliche Unterlagen im Hinblick auf die Verwendung der Mittel jederzeit einzusehen. Dazu ist der Träger verpflichtet, den Nachweis über die Verwendung in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren (analog zur RV-Tag § 7 Abs. 2).

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und gelten rückwirkend ab dem Ausbildungssemester mit Beginn am 01.02.2018

Sigrid Klebba
Staatssekretärin für Jugend und Familie

Anlage

Zur Ausführungsvorschrift für Zeit für Anleitung (AV Anleitung)

Modell: Mentorinnen-/Mentorentätigkeit innerhalb der Einrichtung mit der Möglichkeit Teile der Aufgaben durch Kooperation mit einer Fachschule für Sozialpädagogik zu übertragen

Auslagerbare Aufgaben der Anleitungstätigkeit:

1. Kategorie
 - a. Planung des Mentorings
 - Planung der Ziele - Erstellung eines Ausbildungsplans
 - Auswahl von geeigneten Mentorinnen/Mentoren
 - Planung der Reflexionsgespräche
 - b. Begleitung und Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse der/des Studierenden
 - Begleitung der Umsetzung des Ausbildungsplans
 - Dokumentation der Ergebnisse aus z.B. Reflexionsgesprächen
 - c. Reflexion im Rahmen des Mentorings
 - Reflexion über Entwicklungsverlauf der Studierenden
 - Vorschläge für die weitere Begleitung
2. Kategorie
 - a. Aufbau und Gestaltung einer professionellen Arbeitsbeziehung zur/zum Studierenden
 - b. Gestaltung der Kooperation mit der Fachschule und Hochschule
 - Entwicklung eines Kooperationskonzeptes
3. Kategorie
 - a. Einbindung des Teams
 - Transparenz des Mentoringprozesses gegenüber dem Team
 - Einführung in das Team
 - Erläuterung von Ritualen und Gruppenkultur
 - Teilnahme an Teamsitzungen, Elternversammlungen etc.
 - Information über die Erwartungen der Fach- und Hochschulen und des Trägers
 - b. Einschätzung und Beurteilung
 - c. (Weiter-)Entwicklung des Mentoringverständnisses der Einrichtung (offen)

Der Anteil der an Fachschulen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Zeit für Anleitung sollte 40% nicht überschreiten, d.h. 60% der Aufgaben verbleiben in der Praxis.

Quelle: Deutsches Jugendinstitut / Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2014): Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. WiFF Wegweiser Weiterbildung, Band 8. München

https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WW8_Lernort_Praxis.pdf

An alle Träger
der Kindertageseinrichtungen
im Land Berlin

Geschäftszeichen III F 1
Bearbeitung Medi Marion Stichling
Zimmer 1B30
Telefon 030 90227 5303
Zentrale ■ intern 030 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5004
eMail MediMarion.stichling
@senbjf.berlin.de
Datum 18.01.2018

„Zeit für Anleitung“ am Lernort Praxis
Beantragungs- und Auszahlungsverfahren für die Mittel zur Kompensation von Anlei-
tungsstunden im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Herbst 2016 stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Mittel für „Zeit für Anleitung“ bereit, um den Lernort Praxis in der Kindertagesbetreuung in seiner Aufgabe der Anleitung derer in berufsbegleitender Ausbildung zu stärken und zu unterstützen.

Mit Beginn 01.02.2018 wird die Anleitungszeit auf alle drei Jahre der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher ausgeweitet. Künftig können für das 1. Ausbil-
dungsjahr drei Stunden, für das 2. Jahr zwei und für das 3. Jahr eine Anleitungsstunde beantragt werden.

Antragsberechtigt sind die Kindertageseinrichtungen im Land Berlin. Die Kitas können ab sofort die Mittel für alle Beschäftigten beantragen, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher befinden.

Das Antragsverfahren und die Abwicklung der Auszahlung erfolgt über ein Gutscheilverfahren semesterbezogen 2 x jährlich. Der jetzige Beantragungszeitraum ist das Semester mit Beginn Februar 2018.

Die Tarifierhöhungen zum 01.01.2018 wurden in der Berechnung der Höhe der Kompensationsmittel berücksichtigt. Daher bitte ich Sie, nur die aktuellen Gutscheinversionen (01/2018) für die Beantragung zu nutzen. Mit der Abwicklung wurde ein externer Dienstleister beauftragt.

Sie können den Gutschein zur Beantragung auf unserer Internetseite unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/traegerservice/> herunterladen. Bitte füllen Sie den Gutschein mit allen geforderten Angaben aus, nutzen Sie dabei möglichst die Option, das Formular am PC auszufüllen. Wenn möglich, drucken Sie den Gutschein beidseitig aus. Bitte tragen Sie unbedingt den Namen Ihrer/Ihres Beschäftigten oben auf der 2. Seite noch einmal ein, damit bei einem 2-seitigen Ausdruck keine Verwechslung der Zusammengehörigkeit der Seiten möglich ist.

Händigen Sie den Gutschein der/dem Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung aus mit der Bitte, diesen von der ausbildenden Fachschule für Sozialpädagogik bestätigen und abstempeln zu lassen.

Bitte helfen Sie durch sorgfältiges und deutlich lesbares Ausfüllen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Den vollständig ausgefüllten Gutschein schicken Sie bitte im Original auf dem Postweg bis zum 15. April 2018 an:

BIfF Berliner Institut für Frühpädagogik e.V.
Mainzer Str. 23, 10247 Berlin

Die Auszahlung der Mittel wird im Lauf des Mai erfolgen.

Mit dem Einlösen dieses Gutscheins verpflichtet sich der Träger, die Personalausstattung gem. § 11 KitaFöG und §§ 12 und 13 VOKitaFöG um die entsprechenden Zeitstunden pro Woche zu erhöhen, diese Zeit für die Anleitung am Lernort Praxis zur Verfügung zu stellen und mit dafür geeignetem Personal (Praxisanleiter/in) im Dienstplan abzusichern.

Sollte die Verpflichtung nicht eingehalten oder die Ausbildung abgebrochen werden, stellt dies eine auflösende Bedingung dar und führt somit zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Ein Ausbildungsabbruch muss der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilt werden.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer/Ihrem Beschäftigten eine erfolgreiche Ausbildung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stichling

